

# **Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Altenstadt (Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 02.06.2022 die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Altenstadt (Grünanlagensatzung) beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Gemeinde Altenstadt gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke dienen.

Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach Absatz 2.

(2) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die „Ladestraße“ und die „Grüne Lunge“. Flächen, die noch nicht in diese Satzung aufgenommen sind, gelten auch als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, soweit sie durch ihre gärtnerische Anlage als Grünanlage bereits erkennbar und den Benutzerinnen und Benutzern kostenfrei zugänglich sind.

(3) Die Regelungen dieser Satzung haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Die Regelungen der Grünanlagensatzung treten hinter Regelungen der Gefahrenabwehr zurück, wenn sie inhaltsgleich oder bei der Benutzung der Grünanlage zu beachten sind.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Gemeinde zur Erholung und Entspannung der Benutzerinnen/Benutzer, zum Teil darüber hinaus in ausgewiesenen Flächen der aktiven Freizeitgestaltung.

## **§ 3 Benutzung der Grünanlagen**

(1)

1. Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese in ihrer Funktion als Ruhezonen, als Räume zur aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt werden.

2. Bei der Benutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Grünanlagenwege besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

4. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen. Sofern in den Grünanlagen keine Abfallbehälter zur Verfügung stehen oder diese voll sind, sind die Abfälle mitzunehmen.

5. Der Aufenthalt in Grünanlagen ist nur während der Zeit gestattet, in denen sie durch eine Beschilderung geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

6. Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgungs- und Stromversorgungssäule für die Wohnmobile dürfen nur für den für die Versorgung der Wohnmobile notwendigen Umfang genutzt werden. Gleiches gilt auch für die Abgabe des Stroms an der E-Bike-Ladestation.

(2) Sofern gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung, insbesondere gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, verstoßen wird, ist der Gemeindevorstand ermächtigt, Einschränkungen der Benutzung der jeweiligen Grünanlagen vorzunehmen.

(3) Für die Benutzung der Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen gilt:

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen.

2. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen auf Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen sind einzuhalten.

3. Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen untersagt.

4. Der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken auf Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen ist untersagt.

(4) In Grünanlagen ist es untersagt,

1. Schäden an der vorhandenen Infrastruktur zu verursachen oder sie zu verunreinigen,

2. die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art zu benutzen,

3. Wasserspielanlagen mit Fahrrädern zu befahren oder Tiere baden zu lassen,

4. außerhalb gekennzeichneten Flächen offenes Feuer zu entzünden oder Grillgeräte zu benutzen,

5. Veranstaltungen in einem Aufwand und Umfang, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke zu beeinträchtigen, durchzuführen,

6. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Anwohner zu belästigen.

(5) Wer eine in § 3 Abs. 4 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder eine Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

#### **§ 4 Tiere in Grünanlagen**

(1) Tiere sind in Grünanlagen so zu führen, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Reiten in Grünanlagen ist untersagt.

(2) Hunde dürfen in Grünanlagen nur angeleint mitgeführt werden, die Leine darf nicht länger als zwei Meter sein.

(3) Verunreinigungen von Tieren sind sofort durch die Halterin/den Halter oder Aufsichtsperson zu entfernen. Zu diesem Zweck müssen stets geeignete Abfallbeutel mitgeführt werden.

### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

(1) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag widerruflich Ausnahmegenehmigungen von den Verboten dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen nicht zu befürchten sind.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und kann wiederholt verlängert werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist in der Grünanlage stets mitzuführen, gemeindlichen Bediensteten sowie den Ordnungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen bzw. in Fahrzeugen gut sichtbar auszulegen.

### **§ 6 Gebührenpflicht**

Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt (Verwaltungskostensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### **§ 7 Benutzungssperre**

Der Gemeindevorstand kann die Grünanlagen ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung entsprechend untersagt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsregeln.

### **§ 8 Allgemeine Befugnisse**

(1) Der Gemeindevorstand kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit einer Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 9 Anlagenverweis**

Wer trotz Ermahnung durch den Gemeindevorstand gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Gemeindevorstand für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Veranstaltungen in einem Aufwand und Umfang, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 2 zu beeinträchtigen, durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle nicht in den dafür aufgestellten Abfallbehältern entsorgt oder mitnimmt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
4. gegen Einschränkungen, die der Gemeindevorstand gemäß § 3 Abs. 2 erlässt, zuwiderhandelt,
5. entgegen den Regelungen des § 3 Abs. 3, Ziffer 1 Spielgeräte benutzt,
6. entgegen den in § 3 Abs. 3, Ziffer 2, die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen auf Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen nicht einhält,
7. sich entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 3 nach Einbruch der Dunkelheit auf Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen aufhält,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 4 Tabakwaren konsumiert.
9. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Schäden oder Verunreinigungen an der vorhandenen Infrastruktur verursacht,
10. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art benutzt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Wasserspielanlagen mit Fahrrädern befährt oder Tiere baden lässt,
12. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offenes Feuer entzündet oder Grillgeräte benutzt,
13. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm erzeugt, der geeignet ist, die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Anwohner zu belästigen,
14. entgegen § 3 Abs. 5 eine in § 3 Abs. 4 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht und diese nicht unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt oder behebt,
15. entgegen § 4 Abs. 1 in Grünanlagen reitet,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen ohne Leine unbeaufsichtigt laufen lässt,
17. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,
18. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt,
19. gegen Anordnungen, die der Gemeindevorstand gemäß § 8 Abs. 1 erlässt, verstößt,
20. einem Anlagenverweis nach § 9 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- bis 1.000,- € geahndet werden.

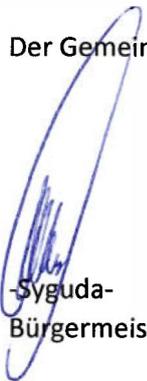
(3) Es gelten die Vorschriften des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Hessischer Gemeindeordnung (HGO)

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenstadt, den 20. Juni 2022

Der Gemeindevorstand



-Syguda-  
Bürgermeister